



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein
(Stadtbüchereigebührensatzung – StbGS)
Vom 11. März 2003**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

**I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- 1) Gebührenschildner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.
- 2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
 - § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist,
 - § 4 Abs. 3 und 4 mit Entgegennahme der Vorbestellung und Auftragsannahme durch das Personal der Stadtbücherei,
 - § 4 Abs. 5 mit Zustimmung zur Ausleihe ohne Vorlage des Leserausweises,
 - § 4 Abs. 6 mit der erstmaligen Ausleihe von Medien ab Inkrafttreten dieser Satzung sowie mit jeder weiteren Ausleihe nach Ablauf der Frist von einem Jahr seit Entstehen der letzten Ausleihgebührenpflicht
- 2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner sofort zur Zahlung fällig.

**II
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- 1) Für Medieneinheiten (z. B. Bücher, Kassetten, CD's), die nach Ablauf der Leihfrist (§ 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Stein) nicht zurückgebracht werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt

1. bei Überschreitung der Ausleihfrist je Medium (außer Nr. 2) und angefangener Woche

- bei Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahren EUR 1,00,
 - bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr EUR 0,50.
 - Nach der vierten Woche erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 0,50 je Woche.
2. Bei Videokassetten EUR 0,50 je Überschreitungstag.
 - 2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
 - 3) Für die Vorbestellung von Ausleihmedien wird für jedes Medium eine Gebühr von EUR 0,50 erhoben.
 - 4) Für die Beschaffung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr wird je Medium eine Gebühr von EUR 2,50, für Zeitschriften in Form von Kopien EUR 1,50 erhoben.
 - 5) Die Ausleihe ist grundsätzlich nur mit Vorlage des Leserausweises möglich. In Ausnahmefällen ist eine Gebühr von EUR 0,50 zu entrichten.
 - 6) Für die Benutzung der Stadtbücherei Stein wird von Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahren eine Jahresgebühr von EUR 8,00 erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Benutzung der Stadtbücherei gebührenfrei.

**III
Schlussbestimmungen**

**§ 5
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Stein vom 17. Juli 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 18/2001 vom 26. September 2001) außer Kraft.

Stein, den 11. März 2003
STADT STEIN


Bernhard Gottbehüt
Erster Bürgermeister

